

Wittgensteiner Zeitung

Erscheint jeden Mittwoch und Samstag und kostet vierteljährlich in der Geschäftsstelle 1,50 Mk., durch die Post bezogen 1,85 Mk.

Ämtliches Anzeigebblatt der Stadt Laasphe,
der Aemter Banse, Grundtebrück und Wittgenstein.

Schriftleitung, Druck und Verlag von Ernst Schmidt, Hofbuchdruckerei, Laasphe.

Inserate werden die einspaltige Zeile oder deren Raum mit 20 Pf. berechnet; Wiederholungen mit entsprechendem Rabatt.

Nr. 1.

Fernsprecher Nr. 79.

Laasphe, Mittwoch den 2. Januar 1918

43. Jahrgang.

Bestellungen

werden bei den kaiserlichen Postanstalten, von den Landbriefträgern, unseren Agenten, sowie in unserer Geschäftsstelle auf unser Blatt für das 1. Vierteljahr 1918 zum Preise von

1 Mk. 50 Pf.

noch fortwährend angenommen.

Der gediegene und vielseitige Inhalt unserer weitverbreiteten Zeitung ist bekannt.

Inserate jeder Art finden weiteste Verbreitung. Preis der Zeile nur 20 Pfennig.

Ämtliches.

Verordnung.

Betr.: Verbot des Einfärbens von Militärtüchern.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich für den mir unterstellten Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlshaber der Festung Mainz:

Die Färbereien haben bis zum 1. Januar 1918 hierin Anzeige zu erstatten, ob und wann ihnen Militärtuch und militärische Bekleidungsstücke zum Einfärben übergeben worden sind.

In gleicher Weise ist Anzeige zu erstatten, sobald ihnen fernerhin solche Tuche und Bekleidungsstücke zum Einfärben übergeben werden.

Es ist verboten, die übergebenen Tuche ohne Genehmigung des städt. Generalkommandos einzufärben und an den Auftraggeber oder eine andere Person herauszugeben.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Frankfurt a. M., den 3. Dezember 1917.

Stellb. Generalkommando des 18. Armeekorps.

Der stellb. Kommandierende General.

gez. Riedel, Generalleutnant.

Veröffentlichung.

Berleburg, den 14. Dezember 1917.

Der c. Landrat. Dr. Kretschmar.

Bekanntmachung

über Lohnpfändung.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über

die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 827) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Arbeits- oder Dienstlohn (§ 1 des Gesetzes vom 21. Juni 1869 Bundes-Gesetzbl. S. 242 und 1871 S. 63, Reichs-Gesetzbl. 1897 S. 159, 1898 S. 332) ist, soweit er die Summe von zweitausend Mark für das Jahr übersteigt, zu einem Zehntel des Mehrbetrags der Pfändung nicht unterworfen. Hat der Schuldner seinem Ehegatten oder ehelichen Abkömmlingen, die das sechzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben, Unterhalt zu gewähren, so erhöht sich der unpfändbare Teil des Mehrbetrags für jeden dieser Unterhaltsberechtigten um ein weiteres Zehntel, höchstens jedoch auf fünf Zehntel des Mehrbetrags. Die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juni 1869 finden entsprechende Anwendung.

Soweit im Falle des Abs. 1 Satz 1 der unpfändbare Teil des Lohnes den Betrag von zweitausendhundert Mark, im Falle des Abs. 1 Satz 2 den Betrag von dreitausendhundert Mark übersteigen würde, unterliegt die Pfändung keinen Beschränkungen.

§ 2. Aendern sich die Verhältnisse, die nach § 1 Abs. 1 für die Bestimmung des unpfändbaren Teiles des Lohnes maßgebend sind, so erweitert oder beschränkt sich die Pfändung nach Maßgabe der eingetretenen Aenderung von dem auf deren Eintritt nächstfolgenden Zeitpunkt ab, an welchem der Lohn fällig wird. Auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners hat die Behörde, welche die Pfändung bewirkt hat, den Pfändungsbeschluss entsprechend zu berichtigen. Der Drittschuldnern kann, solange ihm eine Berichtigung nicht zugestimmt ist, nach Maßgabe der bisherigen Pfändung mit befrieder Wirkung leisten.

§ 3. Auf die Pfändung des Ruhegeldes der Personen, die in einem privaten Arbeits- oder Dienstverhältnis beschäftigt gewesen sind, finden die Vorschriften der §§ 1, 2 entsprechende Anwendung.

§ 4. Gesetzliche Vorschriften, die über die Pfändung des Ruhegeldes der im § 3 bezeichneten Art abweichende Bestimmungen treffen, bleiben unberührt.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 20. Dezember 1917 in Kraft. Der Reichsanzeiger bestimmt, wann und in welchem Umfang sie außer Kraft tritt.

Soweit mit dem Inkrafttreten der Verordnung eine Erweiterung des der Pfändung nicht unterworfenen Teiles des Lohnes oder Ruhegeldes eintritt, finden die Vorschriften des § 2 entsprechende Anwendung. Eine vor dem Inkrafttreten der Verordnung erfolgte Aufrechnung, Abtretung oder Verpfändung verliert ihre Wirksamkeit, soweit sie bei Anwendung der Verordnung unwirksam sein würde.

Berlin, den 13. Dezember 1917.

Der Reichsanzeiger. In Vertretung: gez. Dr. von Krause.

Veröffentlichung.

Berleburg, den 19. Dezember 1917.

Der c. Landrat. J. B. Weber, Kreissekretär.

Bekanntmachung

über Gebrauchsanweisung des mit Brennspritus versetzten Benzols.

Das gegenwärtig zur Ausgabe gelangende Benzol ist, um ein Einfrieren zu verhüten, zur Hälfte mit Brennspritus gemischt. Infolgedessen müssen bei seiner Anwendung folgende Punkte beachtet werden:

1. Dosisänderung.
2. Vorwärmung der Ansaugluft, falls solche nicht vorhanden.
3. Verminderung der Kraftleistung.

Berleburg, den 27. Dezember 1917.

Der c. Landrat. J. B. Weber, Kreissekretär.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. I. 1070/10. 17. R. R. V.

zu der Bekanntmachung Nr. W. I. 1772/5. 17. R. R. V. vom 1. Juli 1917, betreffend Beschlagnahme und Höchstpreise von Tierhaaren, deren Abgängen und Abfällen sowie Abfällen und Abgängen von Wollfellen, Haarfellen und P. zen.

Vom 15. Dezember 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, den Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend —, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Aenderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253), ferner — auf Ersuchen des Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung *) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

§ 1 Ziffer 1 der Bekanntmachung Nr. W. I. 1772/5. 17. R. R. V. erhält folgenden Wortlaut:

ist, so ist es doch genug des Schrecklichen. Doch weit mehr als die Stimme der Öffentlichkeit quält mich der Gedanke an meinen armen Vater. Bisher war er noch nicht zu finden. Der Verdacht, der auf ihm lastet, auf uns allen lastet, ist schwer, und doch kann ich mich in den Gedanken nicht finden, daß er der Schuldige sein soll, und Erna ist ebenso überzeugt von seiner Schuldllosigkeit. Sollte er aber dennoch — schrecklicher Gedanke — die Tat begangen haben, so hat er es sicherlich in völliger Geistesstörung getan, war er doch stets harmlos, und wenn er bisweilen auch Anfälle des Zornes hatte, so war er doch, soweit ich ihn kannte, einer solchen Tat nicht fähig. Nein, er ist nicht schuldig, unser armer Vater!

„Strafe wird er in keinem Falle erleiden,“ so wandte sich Erdmann an den Freund. „Sollte ein anderer Schuldiger nicht ergriffen werden, so wird dein Vater doch auf jeden Fall zunächst auf seinen Geisteszustand untersucht und dann in eine Heilanstalt gebracht werden.“

Richard schwieg; nach einiger Zeit sagte er in ruhigem Tone: „Meiner Schwester und meine Zukunft gebe ich mich keinen Illusionen hin. Mit meiner Karriere ist es selbstverständlich aus, ich werde mir einen anderen Beruf schaffen müssen. Das Testament, dessen Inhalt uns mitgeteilt wurde, setzt uns beide als Erben ein nach Auszahlung einiger Legate. Das größte erhält unsere Tante, Frau Willmann, und ich gönne es ihr von Herzen. Reich sind wir nicht — der Onkel hat etwas viel verbraucht, und das Gut war von früher her belastet — aber, ich muß offen gestehen, es ist mir dies lieb. Ich will arbeiten, mir eine Existenz schaffen, und es wäre mir und ebenso auch Erna ein peinliches Gefühl, wenn wir diesem traurigen Ereignis alles, was wir haben, danken sollten.“

„Ich kann dich völlig verstehen,“ stimmte Erdmann mit warmem Tone zu. Du wirst schon einen Beruf finden, in dem du deine Kräfte und dein Wissen verwenden kannst.“

Nach einer Wanderung durch den herrlichen Park fanden sich die Freunde bei den Damen im Salon ein.

(Fortf. 1.)

Das Geheimnis von Dornfels.

Kriminalroman von Rudolf Wustrow.

16) (Fortsetzung.)

Erich Haden blickte der Geistesranke auf den Eintretenden. Dieser trug in der einen Hand eine Bleidlaterne, deren Schein auf den Gefangenen fiel, während seine andere Hand einen Krug hielt. Am Arme hatte er noch einen Leinwandbeutel und eine wollene Decke hängen.

„Ganz ruhig, rühren Sie sich nicht, sonst sind Sie verloren,“ flüsterte der Unbekannte, stellte den Wasserkrug hin und entnahm dem Beutel Brod, Fleisch, Früchte und eine Kerze. „Hier, essen und trinken Sie,“ fuhr er dann leise fort.

Er legte die Lebensmittel auf den Boden, zündete die Kerze an und kehrte zur Tür zurück.

Theobald erhob sich. „Bleiben Sie sitzen, bis ich fort bin,“ flüsterte der Unbekannte, der sein Gesicht mit einer schwarzen Maske völlig verhüllt hatte. „Morgen komme ich wieder.“ Damit verschwand er, die schwere Tür fiel ins Schloß, und der Schlüssel drehte sich.

Der Geistesranke rief ihm nach, doch umsonst. Bei dem Scheine der Kerze verzehrte er dann das Fleisch, das Brod und die Früchte und trank dazu aus dem großen Krug, der Wasser enthielt.

Als die Kerze herabgebrannt war, versank der Geistesranke wieder in seine Teilnahmslosigkeit, endlich suchte er den Winkel auf, in dem die wollene Decke lag. Der Unbekannte schritt die Treppe hinab, barg den Leinwandbeutel und die beiden Dolche, die er vorsichtshalber in den Seitentaschen seines Rockes geborgen, in seine Jagdtasche, die er auf der Treppe niedergelegt hatte, ergriff seine Flinte und verließ den unterirdischen Gang. Zuvor überzeugte er sich durch Spähen, daß niemand in der Nähe sei, eine überflüssige Vorsicht bei der völligen Menschenleere, die stets in dem dicht bewachsenen Tale des Baches herrschte.

Am selben Tage wurde Erich Hartling beerdigt. Ein Bestattungsgeheimnis in der Stadt hatte die Beerdigung übernommen, die mit großem Pomp vor sich ging. Aus der ganzen Nachbarschaft, oft aus weiter Entfernung, machten die Freunde und Bekannten des Verstorbenen,

unter ihnen war auch der Inspektor der Frau von Wellheim, der seine Gutscherrin vertrat.

Aus der Stadt waren einige Herren gekommen, die mit dem Verstorbenen geschäftlich zu tun hatten, der Rechtsanwalt, der Bankier, ein Hotelbesitzer, bei dem jener zu übernachten pflegte, und ferner Dr. Erdmann, der Freund des Assessors Hartling. Als der junge Arzt der Schwester seines Freundes mit herzlichen Worten der Teilnahme entgegentrat, drückte sie ihm stumm die Hand; beide fühlten bei dieser nur flüchtigen Begegnung, daß die zarten Beziehungen, die sich im Laufe der letzten Jahre zwischen ihnen angeknüpft hatten, durch die traurigen Ereignisse noch enger geworden waren.

Im großen Saale des Schlosses, in dem der Leichnam inmitten eines Hauns von Blattpflanzen im geschlossenen Sarge aufgebahrt war, wurde eine ergreifende Feier abgehalten, und dann begab sich der Trauerzug nach dem Friedhofe des Dorfes, auf dem sich das Erbgrabnis der Schlossherrschaft befand. Der Oberbau des altertümlichen Gebäudes war mit Denksteinen und alten Steinbildern geschmückt, während in der unterirdischen Gruft lange Reihen von Särgen standen.

Die Trauerversammlung hatte sich zerstreut, nur Erdmann war auf Richards Bitte mit ins Schloß zurückgefahren.

Schweigend saßen die beiden Freunde in dem Zimmer, das Richard bei seinen Besuchen zu bewohnen pflegte. Richard hatte alle Selbstbeherrschung aufgegeben, um sich trotz der furchtbaren Aufregungen der letzten Tage bei den Trauerfeierlichkeiten aufricht zu erhalten, nun aber war er erschöpft in sich zusammengesunken.

„Laß es dir nicht zu nahe gehen!“ rebete ihn Erdmann mit sanfter Stimme an. „Es wird noch alles gut werden.“

„Du weißt alles?“ fragte Richard tonlos.

„Ich höre und las von dem Geschehenen,“ erwiderte Erdmann. „Doch nur nicht verzagt, du bist ja energisch, du wirst diese Schicksalsfügung überwinden.“

„In der Stadt wird die Sache gewiß viel besprochen?“ fragte Richard weiter.

„Es ist nicht so schlimm,“ tröstete Erdmann. „Die Zeitungen haben sich bemüht, die leeren Gerüchte, die am tiefsten, richtigzustellen.“

„Nun, wenn sie auch nur das bringen, was wahr

1. Tierhaare jeder Art, einschließlich tierischer Porsten, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen,
§ 1: o fällt weg.

Artikel II.

- § 4 Absatz 2 der Bekanntmachung Nr. W. L. 1772/5. 17.
A. H. A. erhält folgenden Wortlaut:

Erlaubt bleibt jedoch die Veräußerung und Lieferung an solche Personen oder Firmen, welche sich lebhaft mit dem Fermentieren (nicht dem Aussondern und Zureichten), Waschen und Trocknen der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände beschäftigen.

Artikel III.

- § 5 Absatz 1 der Bekanntmachung Nr. W. L. 1772/5. 17.
A. H. A. erhält folgenden Wortlaut:

Trotz der Beschlagnahme ist das Fermentieren (nicht das Aussondern und Zureichten), Waschen und Trocknen der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände gestattet.

Artikel IV.

Diese Bekanntmachung tritt am 15. Dezember 1917 in Kraft.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzte Höchstpreise überschreitet;
 2. wer einen anderen in Absatz 1 des Gesetzes auffordert, sich an die Höchstpreise zu halten, oder sich zu einem solchen Verträge erzieht;
 3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteführt, beschlagnahmt oder zerstört;
 4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
 5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
 6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.
- Bei vorläufigen Verhandlungen gegen Nr. 1 oder 3 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrags zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte: übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrags ermäßigt werden.
- In den Fällen der Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteführt, beschlagnahmt oder zerstört, veräußert, verkauft oder sonst in anderer Weise in Verkehr bringt, oder einen Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Frankfurt a. M., den 11. Dezember 1917.

Stellb. Generalkommando des 18. Armee-Korps.

Neues Jahr — neues Hoffen.

Es verändert sich nichts am astronomischen Himmel, und das Antlitz der Welt dürfte am 1. Januar nicht viel anders ausschauen als am 31. Dezember. Aber es ist doch etwas Besonderes, daß wir in ein neues Jahr eintreten. Ein Jahr bedeutet im Leben einen ziemlichlichen Abschnitt, und manches Jahr ist in der Geschichte eines Volkes schon ein Knotenpunkt gewesen und hat neue Epochen heraufgeführt. Namentlich wenn wir die 365 Tage vor uns schauen, zumal jetzt im Kriege, wo jeder seine eigene Sorge und seine Mühseligkeiten und Nöte hat, erscheint uns ein Jahr eine halbe Ewigkeit. Wenn es uns das Leben sauer macht, so denken wir mit Schrecken an das träge Hinschleichen der auf- und niedergehenden Sonne, die mehr als 300 Mal ihre Bahn vollenden muß, ehe das Jahr sein Schicksal erfüllt hat.

Wenn uns jemand am Anfang des Krieges gesagt hätte, der Krieg dauert eine ganze Reihe von Jahren und wir würden von aller Welt abgeschnitten sein, so würde uns ein Schrecken in die Glieder gefahren sein, daß wir geglaubt hätten, wir halten es nicht aus, weder mit Menschen, noch mit Waren. Aber es ist eben unglaublich, wie zähle der Mensch und wie zähle ein Volk sein, und was man ihm alles auf seine Schultern aufpacken kann. Und selbst wenn vieles noch ärger gekommen wäre, und wenn das herausziehende Jahr uns noch mehr drücken und schütteln und pressen sollte wie der Sturm einen Baum, daß er bis in die Wurzeln ausgewühlt wird, wir halten aus, und werden uns hinterher umso stolzer und gehobener vorfinden, daß wir auch das schwerste zu überstehen das Mark und die Knochen gehabt haben.

Aber die Neujahrsnacht ist heute nicht völlig trübe. Vom Osten her hellt es sich mächtig auf. Da zeigt sich wie eine Schar von Friedensboten, die Palmzweige schwingend und Kränze im Haar, wunderbaren Glanz in den Augen, himmlische Lieder singen. Sie bewegen sich auf einer Brücke, die zwei Völker verbindet, wie einst die Äsen auf der Brücke Bifröst ritten, wenn sie von der Erde nach Asgard wollten. Ja wir hoffen, daß eine Friedensbrücke nach Osten geschlagen werden wird, die Dauer verspricht, die einen schmerzlichen und rückhaltlosen Verkehr ermöglicht als er früher war. Denn früher bestand gegenseitiges Mißtrauen und Eifersucht und Wettstreit, war eigentlich nur ein Friede, ringsum mit aufgezogenen Speeren umgeben, ein fortwährendes Aufpassen, ob der andere nicht einen geeigneten Augenblick für den Ueberfall erspähte.

Im Westen und Süden ist freilich der Himmel noch verfinstert. Dort liegen die Geier noch auf der Lauer, hungrig und blutdürstig. Aber wie ehemals die Kriegesfurie ansteckend wirkte, so hoffen wir, daß jetzt die jähzählenden Posaunen der Friedensengel noch viel stärkere Anziehungskraft ausüben werden. Die

Macht des Guten ist gewaltiger, als die des Bösen, wie Christus mächtiger ist als der E. an, den er bezwungen. Es muß auch die übrigen Feinde zur Besinnung bringen, wenn sie sehen, wie glücklich hier der Friede gewirkt haben wird, der allen Groll und Haß, alle Eifersucht und Feindschaft und all die vielen für unüberbrückbar geltenden Gegensätze völlig ausgleichen und ausgeheilt hat.

Auch bei uns selber wird der Wille stärker werden, nachdem wir die linke Hand verpfändet, auch die rechte nach der anderen Seite hinzuwenden. Die Feindschaft muß das Zeichen derer werden, die Deutschland die Treue halten, hat unlängst ein deutscher Prinz gesagt. Und wie es in den Wald hineinschallt, so schallt es genau auch wieder heraus. Sind unsere Herzen frei von Haß gegen den Feind und voll Gedanken des Friedens, so kann Gott, der im Osten den Bann gebrochen, auch im Westen die Herzen lenken wie Wasserläufe.

Neues Jahr — neues Hoffen! So zieh dann ein, du liebes neues Jahr, in unsere Herzen und Hütten, tröste die Jammernden, stärke die Schwachgemordenen, richte auf die Müden und Zerbrochenen und erfülle sie alle mit neuer Kraft, daß sie aufstehen mit Flügeln, wie es im Propheten heißt, wie die Adler, daß sie laufen und nicht müde werden, daß sie wandeln und nicht müde werden! G. R.

Eine Verhandlungspause in Brest-Litowsk.

Wesentliches ist bereits erreicht.

Am 28. Dezember haben die Friedensunterhändler die mehrtägigen Verhandlungen im Militärtasino in Brest-Litowsk beendet.

Ueber wichtige Fragen hat man sich leicht geeinigt, so über die Freilassung und Heimbeförderung der Gefangenen, über die Wiedereröffnung des Handelsverkehrs und die zukünftigen wirtschaftlichen Beziehungen.

Unsere Sicherung im Osten.

Schwieriger waren die Abmachungen über die Räumung der besetzten Gebiete und deren zukünftige Staatszugehörigkeit.

Die Russen schlugen vor: beiderseitige Zurückziehung der Truppen und Festlegung des Westes aller in Rußland lebenden Truppen auf Selbstbestimmung ihrer Regierung bis zur Absonderung.

Deutscherseits wurde die Bereitwilligkeit zur Räumung des besetzten Gebietes nur mit Einschränkungen ausgesprochen. Erstens muß zunächst die Demobilisierung der russischen Streitkräfte durchgeführt sein; zweitens wird die Anerkennung beansprucht, daß bereits bestehende Verträge, worin der Volkswille ausgedrückt ist, Polen sowie für Litauen, Kurland, Teile von Estland und Livland die volle staatliche Selbständigkeit in Anspruch zu nehmen und aus dem russischen Reichsverbande auszuschneiden. Eine Volksabstimmung auf breiter Grundlage unter Ausschaltung eines militärischen Druckes soll herbeigeführt werden. Wie das geschehen kann, soll eine besondere Kommission beraten.

Hierauf erklärten die Russen: „Wir stehen auf dem Standpunkt, daß als tatsächlicher Ausdruck des Volkswillens nur eine solche Willenserklärung betrachtet werden kann, die als Ergebnis einer bei gänzlicher Abwesenheit fremder Truppen in den betreffenden Gebieten vorgenommenen freien Abstimmung erscheint. Daher schlagen wir vor, daß eine klarere und genauere Formulierung dieses Punktes erfolgt. Wir sind jedoch damit einverstanden, daß zur Prüfung der technischen Bedingungen für die Verwirklichung eines derartigen Referendums, desgleichen zur Festlegung einer bestimmten Räumungsfrist eine Spezialkommission eingesetzt wird.“

Im allgemeinen kann nach dem Verlauf der bisherigen Verhandlungen mit Befriedigung festgestellt werden, daß die Ansichten der vertretenen Mächte über die Regelung der wichtigsten Fragen sich in vielen Punkten decken, in anderen sich derart genähert haben, daß die Hoffnung auf Erzielung eines Einverständnisses auch in diesem begründet ist.

In einer Schlusssitzung beschlossen dann die Gesandten die nächste Sitzung am 4. Januar abzuhalten. Von allen Seiten wurde die Vergütung über die bisher erreichte Verständigung zum Ausdruck gebracht. Das letzte Wort hatte der Führer der Russen, Toffe. Er erklärte, daß die begonnenen Verhandlungen ein guter Anfang seien und die Erwartung zuließen, daß der verheerende Krieg ein baldiges Ende finden werde.

„In der jetzt beginnenden Pause werden wir alle das Gefühl haben, daß hinter uns Millionen leidender Menschen stehen, die das Ende des Krieges herbeiführen. Das Bewußtsein dieser Verantwortlichkeit vor unseren Vätern, vor der Menschheit und vor der Geschichte gibt uns die Hoffnung und die innere Kraft, den Weg zum allgemeinen Frieden zu finden.“

Die Stätte der Friedensverhandlungen.

Von einem Besuch bei den Unterhändlern in Brest-Litowsk wird uns berichtet:

Es sind nur rund 100 Personen, die sich im Barackenlager von Brest-Litowsk zur Führung der Friedensverhandlungen zusammengefunden haben. Die Gesandtschaften der Verbündeten und der Russen wohnen wenige Schritte voneinander, nach Möglichkeit hat man jede Mission in einem eigenen Häuserblock untergebracht. Man pflegt in den beiden Militärtasinos und war dort auch des Abends zusammen. Im ersten Stock des einen Kasinos fanden die Friedensverhandlungen statt. Unter den russischen Vertretern fiel neben einem Admiral, der zum Reichen seiner revolutionären Gewinnung alle Rangabzeichen und Orden außer einer goldenen Kette, die er über der Brust trug, abgelegt hatte, eine schlanke, hochgewachsene Erscheinung mit einem schwarzblonden Portenopfe auf, der dreißig noch nicht überschritten haben konnte: das war der Ukrainer Lubinski. Die ukrainischen Abgeordneten waren in Brest eingetroffen, als der Waffenstillstand schon geschlossen war; die übrigen reisten wieder ab. Herr Lubinski allein ist zurück-

geblieben, um den Friedensverhandlungen beizuwohnen.

Die Pause.

Staatssekretär v. Kühlmann reiste am Sonntagabend von Brest-Litowsk ab, die übrigen Mitglieder der deutschen Gesandtschaft zum Teil mit ihm, zum Teil am Sonntag. Die Rückkehr nach Brest-Litowsk erfolgt voraussichtlich am 3. Januar abends, da am 4. Januar die Verhandlungen wieder aufgenommen werden sollen. Die Gesandtschaften von Österreich-Ungarn, Bulgarien und Rußland waren bereits am Freitag abgereist.

Die amtlichen Tagesberichte.

Großes Hauptquartier, 29. Dez. Amtlich. (W.B.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: In einzelnen Abschnitten der flandrischen Front, südlich von der Scarpe, bei Graincourt und Connessen nahm die Feuerkraft gegen Abend zu. Desflach von Menport und bei Boeskapelle scheiterten mehrfache englische Erkundungsvorstöße.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: Nördlich von Couriecon drangen Aufklärungsabteilungen in die französischen Linien und brachten einige Gefangene zurück.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Nichts Neues.

Mazedonische Front.

Am Prespa-See, nordwestlich von Monastir und am Dojran-See zeitweilig rege Artillerietätigkeit.

Italienische Front.

Ein italienischer Angriff gegen die Höhen östlich von Monte Tomba scheiterte in unserem Feuer.

Der Erste Generalquartiermeister. Lubendorff.

Der Reichstag tritt Mitte Januar n. oder zusammen zur Beratung der Lage und ihrer Begleiterscheinungen, sowie des Haushaltsplanes. — Man erwartet u. a. die mit der preussischen Wahlrechtsreform in wenn auch losem Zusammenhang stehende Vorlage über die Errichtung von Arbeitsämtern und ein Gesetzentwurf zur Wandlung der §§ 152 und 153 der Gewerbeordnung über die Koalitionsfreiheit. Auch einer Vorlage zur Vermehrung der Zahl der Abgeordneten in den großen Reichstagswahlkreisen sieht man entgegen. In Aussicht stehen ferner zwei bevölkerungspolitische Vorlagen, die sich gegen die die Empfangs hindernden Mittel richten. Weiter liegt eine Konsuminterpellation über die Lage des Mittelstandes vor. Entsprechend dem preussischen Beispiele sollen auch für die Reichsbeamten höhere Feuerungszulagen gefordert werden. — Mit den Verfassungsetzungen wird sich der Ausschuss befassen. Die Fragen der Uebergangswirtschaft werden ebenfalls weiter geprüft werden. Die Steuerpläne der Regierung sind zur Vorlage im Reichstag noch nicht reif, aber im Reichsschatzamt bereits in großen Umrissen festgelegt. — Der Hauptauschuss soll am 3. Januar zusammentreten. Es machen sich jedoch Stimmen für die Einberufung erst für den 7. Januar geltend.

Verorgungsfragen ehemaliger Militärpersonen.

Wie der Krieg in ungeahnter Weise auf vielen Gebieten des Wirtschaftslebens die Notwendigkeit durchgreifender Veränderungen und Verbesserungen gezeitigt hat, so auch auf dem Gebiete des Militärversorgungswesens. Das Mannschaftsversorgungsgesetz vom 31. 5. 1906, welches der Versorgung der Militärpersonen vom Feldwebel abwärts zugrunde liegt, hatte sich in der Friedenszeit bewährt, erwies sich aber unter den durch den langen Krieg gänzlich veränderten Verhältnissen sehr bald nach mancher Richtung hin als unzureichend.

Die Militärverwaltung hat denn auch längst die Berechtigung der Klagen hierüber wiederholt öffentlich anerkannt und ist dabei, die erforderlichen Veränderungen auf dem Wege der Gesetzgebung durchzuführen.

Um jedoch bis zur Gesetzgebung dieser Verbesserungen die Versorgungsberechtigten nicht zu schädigen, galt es, zunächst durch schnelle und geeignete Hilfsmaßnahmen die Lücken des jetzt noch gültigen Gesetzes auszufüllen und seine Härten nach Möglichkeit zu beseitigen.

Im nachstehenden sei auf einige in der letzten Zeit getroffene und vielfach nicht allgemein bekannte Maßnahmen dieser Art hingewiesen:

1. Einen wesentlichen Teil der Versorgungsgehältnisse bilden die sogenannten Verstümmelungszulagen, die bei den unter das Mannschaftsversorgungsgesetz vom 31. 5. 06 fallenden Personen ohne Rücksicht auf den Dienstgrad und die Höhe der zukünftigen Rente einheitlich je 27 M. für den Monat betragen.

Nach der jetzigen Fassung der Gesetzesvorschriften und Bestimmungen ist der Kreis derjenigen, die Anspruch auf solche Verstümmelungszulagen haben, eng begrenzt, und es wird dabei unter starker Betonung der Unprädiktor der äußerlich schwerverletzten den innerlich schwer Erkrankten, obwohl diese häufig die viel härter Betroffenen sind, nicht gebührend Rechnung getragen.

Neuerdings kann nun eine Verstümmelungszulage auch gewährt werden:

- a) bei Störungen der Bewegungs- und Gebrauchsfähigkeit der Hände, Arme, Hüfte oder Beine, wenn sie in ihrer Gesamtwirkung so hochgradig sind, daß sie dem Verlust einer Hand, eines Armes, eines Fußes oder Beines gleichzuachten sind,
- b) bei gleichzeitiger Halbblindheit, wenn auf dem einen halbblinden Auge die Sehschärfe weniger als die Hälfte der normalen beträgt,
- c) bei schweren Gesundheitsstörungen, die in Bezug auf Schonungs- und Hilfsbedürftigkeit dem Zustande des Pflegebedürftigen nahesteht; z. B. bei schweren Folgezuständen nach Kopfschüssen, bei Verletzungen des Unterleibes, bei denen nur die künstliche Ernährung mittelst Instrumenten möglich ist oder bei denen der Beschädigte auch mit Brotkrumen ausschließlich auf künstliche Kost angewiesen ist und die Nahrungs-

n Beizu-
m Sonn-
Mitglieder
hm, zum
st-Litowsk
s, da am
genommen
esterreich-
reits am

chte.
(W.B.)

einzelnen
von der
die Feuer-
transport und
Erkum-

bltlich von
in die
Befangene

astir und
gleit.

en östlich
r.
udenborff.

oder zu-
Begleit-
Man
tsreform
ern und
153
nsfrei-
der Zahl
sich wahl
stehen
die sich
mittel rich-
tion über
sprechend
die Reichs-
gefordert
sich der
Ueber-
r geprüft
sind zur
um Reichs-
Der
berufung

onen.
auf vielen
eit durch-
gezeitigt
sorgungs-
im 31. 5.
onen vom
h in der
den durch
häftnisse
reichend.
ängst die
ffentlich
Menbes-
zuführen.
Verbesse-
u schädi-
geignete,
gültigen
Möglich-

er letzten
bekannte

rgungsge-
elungszu-
sorgungs-
ne Mä-
ständigen
betragen.
vorschriften
die An-
aben, eng
Betonung
innen
die viel
nung ge-

ngszulage
uchsfähig-
menn sie
sind, daß
es, eines

dem einen
als die

en Bezug
ustände
schweren
slegungen
tliche Er-
oder bei
usföhrlich-
Rahrungs-

aufnahme in der Öffentlichkeit nicht unauffällig erfolgen kann, bei manchen Fällen von Lungen-
tuberkulose und sonstigen schweren inneren Leiden,
die zwar keine völlige Erwerbsunfähigkeit bedin-
gen, aber z. B. durch die Notwendigkeit beson-
derer Krankenpflege (ärztliche Behandlung, beson-
dere Heilmassnahmen, kräftige Ernährung) oder durch
besonderes Schonungsbedürfnis die Lebenshaltung
außergewöhnlich erschweren.

Die bei Geisteskrankheit zuständige Bestimmungs-
anfrage kann, soweit sie den Betrag der Anstalts-
oder Ueberwachungskosten nicht erreicht, bis zum Be-
trage von 54 M. monatlich erhöht werden, wenn der
Betreffende verheiratet ist oder sonst Angehörige hat,
zu deren Lebensunterhalt er wesentlich beigetragen
hatte. Auch bei anderen Geisteskranken ist diese Er-
höhung zulässig, aber nur insoweit, als die gesamten
Versorgungsgebühren den Betrag der Anstalts- usw.
kosten nicht erreichen. Zu den Anstaltskosten werden
auch die Nebenkosten (z. B. für Kleidung, Wäsche und
andere nicht durch die Anstaltspflege befriedigte Be-
dürfnisse) gerechnet.

2. Wichtige Voraussetzungen für den Anspruch
auf Rente ist das Vorliegen einer Dienstbeschädigung
bzw. Kriegsbeschädigung. Bei der Entscheidung
der Frage, ob diese Voraussetzung erfüllt ist, wird
seitens der Militärbehörden mit dem größten Wohl-
wollen verfahren. Maß trotzdem die Frage verneint
werden, weil das Leiden mit dem Militärdienst zwei-
fellos in keinerlei Zusammenhang steht, sich vielmehr
zur gleichen Zeit eingestellt bzw. verschlimmert haben
würde, auch wenn der Mann nicht zum Heeresdienst
herangezogen worden wäre, so wird der Kranke keines-
wegs kurzer Hand ohne jede Versorgung entlassen; es
wird vielmehr in jedem solchen Falle geprüft, ob die
Gewährung einer bedingten Rente in Frage kommt.
Eine solche kann beim Vorliegen dringender Bedürf-
nisse nach dem geltenden Gesetz vorübergehend bis zum
Betrage von 50% der Vollrente des Dienstgrades ge-
währt werden, solange sich nicht bei einer Nachprü-
fung — die frühestens nach Ablauf eines Jahres seit
der Bewilligung der bedingten Rente stattfindet —
der mit dem Militärdienst in keinem Zusammenhang
stehende Krankheitszustand mit Sicherheit als derartig
schwer erweist, daß der Mann nie mehr etwas zu
seinem notwendigen Lebensunterhalt erwerben kann.
Für die weitere finanzielle Hilfe würde dann in sol-
chen Fällen an Stelle der Militärverwaltung die zu-
ständige Stelle der Kriegswohlfahrtspflege zu treten
haben. Die für die Bewilligung solcher bedingten Ren-
ten bisher bestehenden Einschränkungen, daß der Be-
treffende längere Zeit im Dienst gewesen und minde-
stens 30% erwerbsfähig sein mußte, sind bis auf
weiteres fallen gelassen. Auch ist die erstmalige Be-
willigung einer bedingten Rente nicht mehr abhängig
von der Art des Krankheitszustandes.

3. Den aus Anlaß des jetzigen Krieges mit Rente
und Kriegszulage versorgten Personen, denen es in-
folge ihres Körperzustandes trotz eigener Bemü-
hungen und trotz Zuzugnahme der Kriegsfür-
sorgestellen nicht gelingt, ihr früheres Arbeitseinkom-
men wieder zu erreichen oder ein ihnen in sicherer
Aussicht gewachsen zu erlangen, wird der erlittene
Schaden zum Teil aus besonderen Reichsmitteln durch
Gewährung sogenannter Zusatzrenten zu den sonst zu-
ständigen Versorgungsgebühren ersetzt.

4. In allen Fällen, in denen entlassene Mann-
schaften trotz der ihnen gewährten Versorgungsgebüh-
ren — wozu auch die bedingte Rente rechnet — und
der unter Ziffer 3 erwähnten Zusatzrenten ohne ihre
Verschulden in eine bedrückte wirtschaftliche Lage ge-
raten, wird auf entsprechenden Antrag hin so schnell
als irgend möglich und ohne engherzige Prüfung der
Bedürfnisfrage durch Gewährung einmaliger oder auch
laufender Unterstützungen geholfen, und zwar unter
wohlwollendster Berücksichtigung der häuslichen Ver-
hältnisse (Familienstand usw.).

Die vorstehend unter 1 und 4 erörterten Maß-
nahmen gelten nicht nur für die auf Grund des
Mannschaftsverorgungsgesetzes vom 31. 5. 1906, son-
dern auch für die auf Grund der früheren Gesetze ver-
sorgungsberechtigt gewordenen Personen.

Anträge in dieser Beziehung würden — ebenso
wie alle anderen in Versorgungsangelegenheiten — bei
dem zuständigen Bezirksfeldwebel anzubringen sein,
der auch bei etwa bestehenden Zweifeln Rat und Aus-
kunft erteilt.

5. Häufig wird über Verzögerungen in der Aus-
zahlung bewilligter Versorgungsgebühren geklagt. Sie
werden oft von den Versorgungsberechtigten selbst da-
durch verschuldet, daß diese entweder bei der Ent-
lassung einen nicht zutreffenden Wohnort angeben,
oder ihren Wohnort wechseln, ohne der zuständigen
Zahlstelle Anzeige zu machen.

Die vorstehend unter Nr. 1, Abschnitt a, b und c
enthaltenen Bestimmungen gelten auch für Offiziere
usw., die einen Pensionsanspruch auf Grund des Offi-
zierspensionsgesetzes vom 31. 5. 06 erheben oder bereits
auf Grund dieses oder eines früheren entsprechenden
Gesetzes erworben haben.

1 Million Tonnen vernichtet.

Eine Jahresabrechnung für 1917.

So unangenehm die am Morgen des 24. De-
zember in Deutschland bekannt gewordene Nachricht
von der Versenkung dreier englischer Zerstörer für die
Briten auch gewesen sein mag, so erfreulich ist diese
Botschaft am Weihnachtstage für uns, die wir hier-
aus eine neue Eintragung auf den Posten: „Kriegs-
schiffsverluste unserer Feinde im Jahre 1917“
machen können. Erst Mitte Dezember erfuhren wir
bei der Versenkung des französischen Kreuzers „Cha-
teau d'Ala“ daß damit die Gesamtverluste unserer
Feinde an Kriegsschiffen seit dem 1. August 1914
auf über 1 Million Tonnen Wasser verdrängung an-
gewachsen sind. Ohne die jetzt in den Hoofden, der hol-
ländischen Bucht der Nordsee, vernichteten drei Zer-
störer betragen die Kriegsschiffsverluste unserer Ge-
egner in dem einzigen Jahre 1917 allein 1 980 000 Ton-
nen. Davon entfallen auf

England	97 655 Tonnen
Frankreich	37 926 "
Rußland	34 380 "
Japan	17 050 "

während sich der Rest auf Italien, Portugal, Rumä-
nien und die Vereinigten Staaten von Nordamerika
verteilt.

Neben den vielen vernichteten kleineren Einheiten,
wie Zerstörern, Torpedobooten, U-Boot-Zägern, Ka-
nonenbooten, Hilfskreuzern usw. haben unsere Feinde
eine erhebliche Anzahl von größeren Schiffen ein-
gebüßt, wie aus folgender Verlustliste hervorgeht:

zwei Großkampfschiffe	
„Banguard“ engl.	19 600 Tonnen
„Danton“ franz.	18 400 "
drei Linienfahrer	
„Cornwallis“ engl.	14 200 "
„Perseus“ russ.	11 900 "
„Slava“ russ.	14 600 "
drei Panzerkreuzer	
„Drake“ engl.	14 300 "
„Aleber“ franz.	7 700 "
„Tsukuba“ japan.	14 000 "

Außerdem fielen den Torpedos unserer U-Boote fünf
geschätzte Kreuzer zum Opfer, von denen „Ariadne“
(engl.) mit 11 500 Tonnen und „Chateaufort“ mit
8000 Tonnen an der Spitze marschierten.

Mithin haben die Kriegsschiffe unserer Gegner
einen Jahresverlust für 1917 von insgesamt 13 Li-
nienfahrern und Kreuzern zu buchen. Dieses Ergebnis
legt um so schwerer, wenn man bedenkt, daß die
deutsche Kriegsflotte im vergangenen Jahr nicht ein
einziges größeres Schiff über 1500 Tonnen einge-
büßt hat.

Zeitgemäße Betrachtungen.

Am Jahresabschluß.

Wie schnell die Tage doch einteilen, — die flüchtige Zeit
kennt kein Verweilen, — die langsehnten Feiertage —
sind, kaum gekommen, schon entschwinden. — Das Leben ist
ein rasches Wandern, — es treibt von einem Ziel zum andern.
— Nun ist das alte Jahr am Ende, — wir stehen an der
Jahreswende. — Es' Abschied nehmen wir vom alten, —
gilt es geziemend Rückschau halten, — wer sich bemüht Bilanz
zu ziehen, — erkennt, uns war Gewinn verbleiben. — Ein Jahr
des Sieges war auch „Siebzehn“ — auf das die Feinde böse
und trüb sahen. — Wie viel sie sich auch vorgenommen, — sie
konnten nicht zum Ziele kommen. — Indessen führten
Deutschlands Streiter — im lähnen Siegeszuge weiter, — was
sie auf Flanderns Boden litten, — wie heiß sie sich den Sieg
erstritten, — was sie auch an den andern Fronten — in lähnen
Draufgehn leisten konnten, — das strahlt im hellsten Ruhmes-
lichte, — kein Beispiel gibt's in der Geschichte. — Die Folgen
sind nicht ausbleiben. — Italien ist fast ausgerieben — und
den Verrat am Dreifund rächte — das gute Schwert der
Mittelmächte. — Im Osten aber zeigt der Russe — sich sehr
geneigt zum Friedensschlusse, — man hat genug der schweren
Schläge, — drum ist der Frieden auf dem Wege. — Doch
zeigen die Ententemänner — sich weiter als des Rechts Ver-
treter, — die über ihre eigene Lage — sich täuschen bis zum
Abschlusstage, — sie dreihen lächerliche Phrasen, — sie schimpfen,
töben, fluchen, rosen, — sie schüren Brand und schanden Rache
— und doch liegt die gerechte Sache. — Und wie die Feinde
nun auf „Siebzehn“ — zurück sehr mißgestimmt und trüb
sahen, — so werden sie im Jahre „Achtzehn“ — sich wohl am
Ende ihrer Macht sahen. — Wir aber ziehn in aller Treue —
vom alten Jahre in das neue, — das die Erfolge unserer
Streiter — auch weiter tröben mag. —

Ernst Heiter.

Bermischte Nachrichten.

— **Gießen, 31. Debr.** (Ein Kommunalverband,
der zu viel Fleisch hat.) In einer glücklichen Lage ist
der Kommunalverband Gießen. Er läßt nämlich aus dem
aus den Hauschlachtungen abfallenden Ueberschußfleisch
Dauerware und zwar Zerkleinerung, Pfeffer, Schwarzwedel,
Speck und Schmalz herstellen und an die Bevölkerung aus-
geben. Der Preis ist so niedrig gehalten, daß auch dem Teil
der Bevölkerung, der nicht schlachtet, die Möglichkeit geboten
ist, sich gegen Aufrechnung auf Fleischkarten mit Dauerware
zu versorgen. Es sollen als Höchstmenge abgegeben werden an
Familien bis drei Köpfe 26 Pfund, bei größeren
Familien 52 Pfund.

— **Verhängnisvoller Traum.** Der aus Urlaub befindliche
Kanonier Josef Reinhardt, Schmiedemeister von Röllbach in
Unterfranken befand sich nachts im Traum mit den Franzosen
in schwerem Kampfe und sprang hierbei vom Fenster des zweiten
Stocks auf die Straße, wo er beide Beine mehrmals brach
und sonstige schwere Verletzungen erlitt.

— **Erdbeben in Guatemala.** Nach in Washington
vorliegenden Nachrichten wurde Guatemala von
einem Erdbeben heimgesucht. Ein Teil der Stadt
ist zerstört. Zahlreiche Menschenleben sind ver-
loren, Tausende sind ohne Obdach. Die hier ansässige
fremden sind gerettet. — Die mittelamerikanische
Republik Guatemala, die nördlichste der Isthmus-Staa-
ten, südlich von Mexiko, liegt in den höchsten Cordi-
lieren und wurde oft von Erdbeben heimgesucht.

— **Der Seemannsbeter als Taschentuchhändler.** Fest-
genommen wurde in Erfurt der Kurpfuscher Wilhelm
Müller. Gegen Zahlung einer Gebühr bis zu 10 Mk.
„heilte“ er Kranke von ihrem Leiden durch „Seemanns-
beter“ mit darauffolgendem Abwischen der Gefundenen
Glieder mit einem Taschentuch oder Handtuch, das
er dann vergraben wollte. Er versprach Heilung, so-
bald das vergrabene Tuch verkauft sei, unter der Vor-
aussetzung, daß die Kranken fest an die Wirksamkeit
seiner Kur glaubten. Bei einer Durchsichtigung seiner
Wohnung wurden nicht weniger als 188 Taschentücher
und 8 Handtücher vorgefunden, die Zeugnis von dem
Umfang seiner leichtgläubigen Kundenschaft ablegten.

— **Preissturz im Kettenhandel.** Als Folge der
deutsch-russischen Friedensverhandlungen in Brest-
Litowsk macht sich sowohl in Polen als auch in Ober-
schlesien ein bedeutendes Sinken der Preise für Waren
aller Art bemerkbar, die im Kettenhandel eine große
Rolle spielen.

Der lustige Fesselballon. „Gut mal da oben
die Himmelskugel an, die sieht ordentlich vergnügt
aus.“ — „Vielleicht haben sie ihn mit Lachgas gefüllt,
nun lacht er.“ „Siller Kriegsgag.“

Aus Saasphe und Umgegend.

— **Zur Jahreswende.** Allen unseren geschätzten Lesern,
Mitarbeitern und Freunden wünschen wir von Herzen ein ge-
segnetes Jahr 1918 in der festen Zuversicht, daß es dem
Weltkriege ein glückliches Ende bringen werde.

Die Schriftleitung.

* **Saasphe, 31. Dezember.** Neujahr bedeutet einen Höhe-
punkt im menschlichen Leben, von dem aus man Rück- und
Ausgang hält: Große, unwägbare, unschätzbare Erfolge brachten
uns die Töchter in Meer und Flotte, auf See und unter
der Sie und in der Luft — Erfolge, die gemeißelt bleiben mit
goldenen Lettern in das Buch der Geschichte. Und auch in
unserem dagegen so kleinen und engen Einzelleben hatten wir
neben Stunden, von denen wir sagen, sie geseien uns nicht, doch gewiß
auch manches Erfreuliche zu verzeichnen. So halten wir zum
Silvester am gekühlten Rad der Zeit dankbarst die Rückschau
mit dem Gelbdein:

Wie wir's im alten Jahr gehalten,
so soll es auch im neuen sein:
Wir bleiben die Schlichten, Dieben, Allen,
fern allem Trug und leerem Schein.

In Gottes Namen angefangen,
getrosten Mutes fortgegangen,
geschlossen dankbar seinen Lauf —
es sei ein Segensjahr — Glück auf!

Zu diesem Neujahrswunsch 1918 für den einzelnen fügen
wir noch den an für unser gesamtes Volk und Vaterland.
Welcher Wunsch könnte es anders sein als der um den F r i e d e n .
Möge er uns baldigst beschieden sein!

* **Saasphe, 31. Debr.** In der Woche vom 16. bis 22. De-
zember kamen im Kreise Wittgenstein zur Anmeldung: 1 Ertran-
kungsfall an Diphtherie in Markhausen.

— **(Berichtigung.)** In der Anzeige betr. Butter-
abgabe in dieser Nr. ist ein Fehler unterlaufen. Es soll heißen:
es erhält jede Person 62% Gramm Butter.

Erntedankfest, 31. Debr. So weit unsere Aufzeichnungen
reichen, sind bis jetzt aus dem hiesigen Kirchspiel in diesem
Kriege 56 gefallen, bzw. ihren Wunden erlegen, 8 befinden sich
in Gefangenschaft, von denen einer, der Sohn des Herrn Rent-
meisters Bald gestorben ist und 5 werden vermisst, deren
Schicksal also unbekannt ist. Wahrlich eine erschreckliche Anzahl
für eine so kleine Gemeinde. Auch die Zahl der verwundet
gewesenen ist ungemein groß. Das Eis. Kreuz besitzen 46.
Unter diesen befindet sich 1 mit dem Eis. Kreuz 1. Klasse.

Codesanzeige.

In der Klinik zu Marburg verchied am
28. Dezember nach schwerem, mit großer Geduld
ertragenem Leiden unser liebes Töchterchen

Adele

im Alter von 10 Monaten.

Um stille Teilnahme bitten

Die trauernden Hinterbliebenen

Familie Leopold Fadharias.

Saasphe, den 31. Dezember 1917.

Die Beerdigung findet Dienstag, den 1. Januar,
nachm. 8 Uhr statt.

Codesanzeige.

Heute früh 1 Uhr verchied sanft nach
langem, schwerem, mit großer Geduld er-
tragenem Leiden unsere liebe Mutter, Schwieger-
mutter und Großmutter, die

Ww. Karoline Vomhof

geborene **Wagner**

im 70. Lebensjahr.

Die trauernden Hinterbliebenen.

**Saasphehütte, Barmen, Essen, den 31. De-
zember 1917.**

Die Beerdigung findet Donnerstag nachmittag
2 Uhr statt.

Danksagung.

Für die zahlreichen Beweise herzlicher Teil-
nahme bei dem Ableben und der Beerdigung
unserer lieben Verstorbenen, ebenso auch für
zahlreichen Kranzspenden sagen wir Allen
unsern herzlichsten Dank.

Saasphe, 31. Dezember 1917.

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen

Familie Bombächer.

Kriegerverein Erndtebrück.

Aus unserer Mitte starben ferner den
Heldentod fürs Vaterland die Kameraden

Karl Herling (Andres) Erndtebrück
Uttffz. Friedr. Kiehl „
Fritz Irle „
Uttffz. Heinr. Belz „
Heinrich König „
Karl Dürr „
Ludwig Stöcker, Benfe.

Ihr Andenken bleibt bei uns in Ehren.

Der Vorstand.

Bekanntmachung.

Die rückständigen Beträge für Saathofer und Saathgerke sind umgehend an den mit der Einziehung beauftragten Hilfspolizeibeamten Dürr zu zahlen. Ausstand kann nicht mehr gewährt werden.

Laasphe, den 29. Dezember 1917.

Der Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Die Ausgabe der **Seifenkarten** findet wie folgt statt:
1. für die Gemeinden Erndtebrück, Schameder, Benfe und Zinse am Mittwoch den 2. Januar 1918, von vorm. 9 bis nachm. 4 Uhr auf dem Amtsbüro.

2. für die Gemeinden Amtshausen, Rüppershausen, Steinbach, Oberndorf, Rüdershausen, Weide, Großenbach und Bollholz am Donnerstag den 3. Januar 1918 von vorm. 8 bis 10 Uhr in der Wohnung des Bautechnikers Frh. Wied in Oberndorf.
3. für die Gemeinde Freudingen am Donnerstag den 3. Januar 1918, von nachm. 1 bis 4 Uhr in der Wohnung des Gemeinde-Rentmeisters Müller daselbst.

Der Amtmann: Koeßler.

Von jetzt ab ist meine photographische
Anstalt in Laasphe wieder jeden
Sonntag Nachmittag und zwar von
12—14 Uhr geöffnet.

**Photograph Ernst Eschmann,
Biedenkopf.**

Unsere Truppen im Felde

warten sehnsüchtig auf Nachrichten aus der Heimat!

Dieselben können ihnen am einfachsten und billigsten durch regelmäßige Zusendung unseres Blattes übermittelt werden.

Bestellungen hierauf nimmt die Geschäftsstelle entgegen und sind dafür

monatlich 45 Pfg.

zu zahlen.

Wir bitten, von dieser Einrichtung weitestgehenden Gebrauch zu machen.

Wittgensteiner Zeitung.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. 1001/11. 17. A. 10

zu der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17. A. 10
vom 1. Juli 1917, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise für Salzsäure.

Vom 1. Dezember 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 —, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339), in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183 und 1917 S. 253)*, ferner — auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376**) sowie der Bekanntmachung über Auskunftsfrist vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604***) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Nummerung abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise übersteigt;
2. wer einen anderen zum Abbruch eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung eines zuständigen Beamten zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder über ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pflichtgemäß zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unwichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Artikel I

§ 13 der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17. A. 10 erhält die folgende Fassung:

§ 13.
Preiszuschläge für Verpackung und Versand von Salzsäure.
Bestimmungen für Erzeuger und Wiederverkäufer von Salzsäure.

1. Lieferung in Toppwagen.
a) Bei Stellung des Wagens durch den Verkäufer darf eine Wagenmiete von nicht mehr als 50 Pf. für je 100 kg verladenes Säuregewicht berechnet werden. Der Wagen ist spätestens an dem, dem Ankunfts- tage auf der Station des Bestimmungsortes folgenden Werktage zu entleeren und zurückzugeben. Für jeden Tag Verzögerung in der Rücksendung darf dem Empfänger eine 7 Pf. für den Wagen nicht überschreitende Gebühr berechnet werden. Die Berechnung weiterer Gebühren, wie für die Füllung u. dgl., nicht zulässig.
b) Bei Stellung des Wagens durch den Säureempfänger ist die Berechnung von Gebühren, wie für Füllung u. dgl., nicht zulässig. Der vom Säureempfänger gestellte Wagen ist spätestens am zweiten Werktag nach Eingang zu füllen und abzugeben. Für jeden Tag Verzögerung in der Absendung darf dem Versender eine 7 Pf. für den Wagen nicht überschreitende Gebühr berechnet werden.
2. Lieferung in Korbflaschen.

- a) Werden Korbflaschen durch den Verkäufer leihweise gestellt, so darf eine Mietgebühr von nicht mehr als 1,75 Pf. das Stück für jeden angefangenen Zeitraum von 2 Monaten, vom Tage des Verjandes bis zum Tage der Rückkehr zum Säureverkäufer gerechnet, außerdem eine Füllgebühr von nicht mehr als 60 Pf. für je 100 kg Säuregewicht berechnet werden.
- b) Bei käuflicher Ueberlassung der zur Verpackung der Säure dienenden Flaschen an den Säureempfänger darf der Verkäufer außer einer Füllgebühr von nicht mehr als 60 Pf. für je 100 kg Säuregewicht berechnen:

für jede ganze (1/4) Bandenkorbflosche von rund 75 kg Fassungsvermögen nicht mehr als 10,50 Pf. für das Stück,
für jede ganze (1/2) Weidenkorbflosche von rund 70 kg Fassungsvermögen nicht mehr als 7,50 Pf. für das Stück,
für jede halbe (1/4) Weidenkorbflosche mit einem Fassungsvermögen bis zu 40 kg (Dempohns) nicht mehr als 9 Pf. für das Stück.

Für Flaschen mit eingeschlossenen Stöpsel darf ein Zuschlag von höchstens 1,50 Pf. für das Stück zu vorstehenden Preisen berechnet werden.

Wird Rückgabe der Flaschen an den Verkäufer vereinbart, so darf der Unterschied zwischen dem Verkaufspreise und dem Rücknahmepreise der Flaschen nicht mehr betragen, als die Mietgebühr nach 2a für die vom Säureempfänger beanspruchte Gebrauchszeit betragen haben würde.

- c) Bei freier Zuführung der Flaschen durch den Säureempfänger darf nur eine Füllgebühr von nicht mehr als 60 Pf. für je 100 kg Säuregewicht berechnet werden.

B. Bestimmungen für Wiederverkäufer von Salzsäure (Händler).

1. Hat der Verkäufer, welcher nicht gleichzeitig Hersteller ist (Wiederverkäufer), die Säure aus Toppwagen selbst auf Flaschen abgefüllt, so darf er außer den Zuschlägen nach Absatz A 2 einen weiteren Zuschlag von nicht mehr als 50 Pf. für je 100 kg Säuregewicht berechnen.

2. Bei Lieferung von Salzsäure der Reinheitsgrade 1, 2, 3 des § 11 der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17. A. 10, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise für Salzsäure, in kleineren Mengen als 5000 kg unmittelbar von der Erzeugungsstelle freitragend Station des Bestimmungsortes oder frei Schiff Bestimmungsort, darf der Wiederverkäufer seinem Abnehmer einen Zuschlag von nicht mehr als 3 Pf. für je 100 kg Säuregewicht über die § 11 der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17. A. 10 und im vorstehenden Abschnitt A bezeichneten Höchstpreise und Zuschläge hinaus berechnen.

3. Liefert der Verkäufer, welcher nicht gleichzeitig Hersteller ist (Wiederverkäufer), Salzsäure der Reinheitsgrade 1, 2, 3 des § 11 der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17. A. 10 in kleineren Mengen als 5000 kg vom eigenen Lager, so darf er für je 100 kg Säuregewicht über die im § 11 der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17. A. 10 und in den Abschnitten A und B 1 bezeichneten Höchstpreise und Zuschläge hinaus einen allgemeinen Zuschlag von höchstens 3 Pf. berechnen, ferner einen besonderen Zuschlag von:

- a) höchstens 3 Pf. bei Lieferung freitragend aus dem Säureempfängers unter Einschluß der Uebernahme der Bruchgefahr und gegebenenfalls der Abholung der entleerten Verpackung,
- b) höchstens 4 Pf. bei Lieferung freitragend Station des Bestimmungsortes oder frei Schiff Bestimmungsort.

4. Bei Lieferung von chemisch reiner Salzsäure vom Reinheitsgrad 4 des § 11 der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17. A. 10 in kleineren Mengen als 5000 kg darf der Wiederverkäufer einen Zuschlag von höchstens 10 v. H. über die im § 11 der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17. A. 10 und in den Abschnitten A und B 1 vorgeschriebenen Preise und Zuschläge hinaus, ferner die ihm tatsächlich erwachsenen Kosten an Fracht und Kollgeld in Rechnung stellen.

5. Kleinverkauf. Beim Verkauf von Salzsäure aller Reinheitsgrade in Mengen, welche 5 kg nicht überschreiten, darf der Wiederverkäufer die ihm bis zur Lieferung auf sein Lager erwachsenen Unkosten, soweit sie den Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17. A. 10 und den vorstehenden Vorschriften entsprechen, zusätzlich 10 Pf. für jedes angefangene Kilogramm Säure berechnen.

Artikel II

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Dezember 1917 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 1. Dezember 1917.

Stellv. Generalkommando des 18. Armekorps.

Butterabgabe

in der Sammelstelle Laasphe:
am Mittwoch den 2. Januar
an Inhaber der früheren
Lebensmittelskarten
Nr. 1—250 von 8—9 Uhr
über 250 9—10
Preis 3,00 Mk. das Pf.
Es erhält jede Person 60
Gramm.
Besitzer von Kähen erhalten
keine Butter.
Laasphe, den 31. Dezbr. 1917.
Der Bürgermeister:
Berensmann.

Königl. Preuss.

Klassen-Lotterie.

Die von mir entnommenen
Lose (aus Kollekte Stauf)
bitte zur nächsten Klasse
schleunigst zu erneuern.
Die Erneuerungsfrist endigt
am 2. Jan., abends 6 Uhr.
Laasphe. W. Jung sen.

Brennholz und Schanzen

Edm. Stöck, Solingen.

Preuss.-Südd. Klassen-Lotterie.

Zur 1. Klasse
Nr. 10.— Nr. 5.— Lose
Porto 20 Pf.
(Ziehung 8. und 9. Januar.)
R. Stauf.

Königl. Lotterie-Einnahmer,
Siegen i. W.
Bestellungen nimmt auch
Herr W. Jung sen. in
Laasphe entgegen.

Futterfalf

zur Knochenbildung der
Schweine bestens geeignet,
offert billigt — Wiederver-
käufer Ausnahmepreis —
Louis Ritter Nachfolger
Briedenbach Aes. Biedenkopf.

Gottesdienste in Laasphe.

Sylvester, 31. Dezbr.: 6 Uhr.
Dienstag, Neujahr 1918: 10 Uhr.
Sammlungen für die Armen
unserer Gemeinde.